

Verfahren zur Entschädigung von vom Wolf verursachten Schäden

1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Unweit unserer Grenzen haben sich in Deutschland und Frankreich neue Wolfsbestände gebildet. Einzelne Tiere könnten durch die Wallonie ziehen oder sich sogar dort niederlassen und folglich zahme Herden angreifen.

Der Wolf wurde vor Kurzem zu der Liste der Tierarten hinzugefügt, deren Schäden gemäß den allgemeinen Bedingungen des Erlasses vom 8. Oktober 1998 der Wallonischen Regierung ersetzt werden können.

Zur Erinnerung, der Schadenersatz kann nur von **Betriebsinhabern** (in diesem Fall Landwirte) als Haupt- oder Nebenberuf (d.h. die eine Unternehmensnummer besitzen) beansprucht werden.
Es können nur direkte und sichere Schäden ersetzt werden, insofern sie die Untergrenze (125 Euro) erreichen.

Das vorliegende Rundschreiben bezweckt die Verdeutlichung des Verfahrens in Bezug auf Fristen, Beteiligte und Gutachtensform. Sie verdeutlicht auch die ersatzberechtigten Schäden.

2 VERWEISE AUF GESETZE

- Artikel 58 sexies des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973, eingefügt per Dekret vom 22. Januar 1998 und zuletzt abgeändert per Programmdekret vom 22. Dezember 2016
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 1998 zum Ersatz von durch bestimmte geschützte Tierarten verursachten Schäden, wie abgeändert **durch** den Erlass der Wallonischen Regierung **vom 17. September 2015, 15. September 2016 und** 9. November 2017

3 VERFAHREN

N.B.: Bei jedem Schritt werden die betroffenen Personen oder Organismen in Grün vermerkt.

Schritt 1: Information der zuständigen örtlichen Direktion der Abteilung Natur und Forstwesen (ANF) und Ausfüllen des Entschädigungsantragsformulars (Züchter)

Falls ein Züchter einen möglicherweise durch einen Wolf verursachten Schaden erlitten hat (wenigstens ein totes oder verletztes Tier, das möglicherweise durch einen Wolf zugefügte Bisse aufweist), verständigt er **unverzüglich** die ortszuständige Direktion der ANF (Kontaktperson „Wolf“ oder Direktion – siehe Liste im Anhang I).

Bei Entdeckung des Schadens am Abend oder am Wochenende kann man den Bereitschaftsdienst von SOS Umwelt (1718 und 1719 (für die Deutschsprachigen)) anrufen, der den Anruf durchstellen wird.

Nur **„frische“ Kadaver (höchstens 48 Std.)** können gültig begutachtet werden. Der **Schaden muss daher sofort nach der Entdeckung gemeldet werden.**

Vorsorgen:

Der Züchter soll keinen Kadaver bewegen.

Der Züchter soll eine Plane über das tote Tier legen und mit Steinen oder anderen Gegenständen beschweren, um kleinere Raubtiere (Füchse, Rabenvögel) fernzuhalten. Bei verletzten und pflegebedürftigen Tieren fotografiert der Züchter oder der Tierarzt die Verletzungen.

Der Züchter **vermerkt den genauen Ort, die Anzahl betroffener Tiere, die Tierart und den Zustand** (verletzt, tot). Wenn möglich sendet er per E-Mail **Fotos der Tiere**, zunächst ohne sie zu manipulieren (allgemeine Ansichten), dann detaillierte Ansichten der Bisse (ohne die Tiere zu bewegen).

Er ergänzt und unterschreibt außerdem das **Entschädigungsantragsformular** und schickt es der ortszuständigen Außendirektion der ANF.

Schritt 2: Ernennung eines Sachverständigen (ausgebildeter Mitarbeiter des „Netzes Wolf“) (DNF-DEMNA)

Die ortszuständige Direktion der ANF **kontaktiert SOFORT die Abteilung Studie des Natur- und Agrarbereichs (DEMNA)**, die für die Zentralisierung und Bestätigung der vermutlichen Beobachtungen des Wolfes zuständig ist (mit Vermerk von Datum und Zeitpunkt der Erklärung und der Entdeckung des Kadavers, dem genauen Standort des vermutlichen Angriffs, macht Angaben zum Züchter und zum zuständigen Revierbeamten und gibt alle sonstigen ihm verfügbaren Informationen aus).

Die DEMNA verständigt einen ausgebildeten Mitarbeiter des „Netzes Wolf“ **aus den Mitarbeitern von DNF, DEMNA oder der Universität Lüttich (Ulg)**, abhängig von Ort, Verfügbarkeit und Dringlichkeit **und beauftragt ihn mit der Organisation eines Begutachtungsbesuches und dem Erstellen eines Gutachtens.**

Schritt 3: Begutachtungstermin (Identifizierungsexperte)

Der mit der Begutachtung beauftragte ausgebildete Mitarbeiter:

- vereinbart einen Termin mit dem Kläger zur Begutachtung in seiner Anwesenheit¹;
- lädt den Revierbeamten der ANF ein, ihn zur Begutachtung zu begleiten (seine Anwesenheit ist nicht zwingend);
- lädt ein die Züchter, Jäger oder Naturforscher vertretendes Mitglied des „Netzes Wolf“ in geografischer Nähe des Schadens ein, ihn zur Begutachtung zu begleiten (seine Anwesenheit ist nicht zwingend);
- begibt sich vor Ort zur Begutachtung.

¹ Außer bei ernsthafter Behinderung, da die Begutachtung binnen kürzester Frist stattfinden muss

Die Begutachtung findet so schnell wie möglich statt, und auf jeden Fall spätestens binnen 48 St. nach Eingang der Schadensklärung.

Schritt 4: Begutachtungsbesuch (Züchter - Identifizierungsexperte - ANF)

Ablauf der Begutachtung

! Die Tiere können Krankheitsträger sein; das Tragen von Handschuhen während der Begutachtung ist daher unerlässlich.

Vor der Untersuchung nimmt der Experte Fotos des Kadavers.

Der Experte soll folgende Punkte untermauern:

- Elemente, die auf den Tod durch ein Raubtier oder durch eine andere Ursache schließen lassen;
- bei Tod oder Verletzung durch ein Raubtier:
 - Elemente, die vermutlich auf die Tat eines Wolfes hinweisen;
 - Elemente, die die Tat eines Wolfes eher ausschließen.

Bei starkem Zweifel und bei noch frischem und nicht von kleineren Raubtieren befallenem Kadaver werden an den Bissstellen DNS-Abstriche genommen.

Vorhandenes Beweismaterial (Haare, Exkremete, DNS-Proben, Fellteile...) wird ebenfalls eingesammelt und gemäß den Vorschriften der DEMNA gelagert.

Nach der Begutachtung wird der Kadaver beim Züchter hinterlassen, der ihn sachgemäß entsorgen lässt.

Schritt 5: Gutachten (Identifizierungsexperte)

Der mit der Begutachtung beauftragte ausgebildete Mitarbeiter stellt das Gutachten aus. Das Gutachten wird anhand des **Musterentschädigungsantrags für getötete oder verletzte Zuchttiere** erstellt. Für jedes Tier wird ein technisches Merkblatt mit den Merkmalen der verletzten bzw. getöteten Tiere und der Beschreibung der Bisse und der angefressenen Teile erstellt.

Aufgrund der eingesammelten Elemente wählt der Experte die glaubwürdigste Annahme.

Das gemäß dem Verfahren vom „Netz Wolf“ ergänzte, unterschriebene und bestätigte Gutachten wird dem Direktor der Außendirektion der ANF innerhalb von 5 Werktagen zugesandt. Bei Beantragung einer genetischen Analyse kann der Abschluss bis zum Eingang der Ergebnisse dieser Analysen verschoben werden.

Schritt 6: Bestätigung des Gutachtens (Direktor der ANF)

Der Direktor der ortszuständigen Direktion der ANF unterschreibt das Gutachten. Er kann es bestätigen oder Bemerkungen zum Gutachten und dessen Schlüsse formulieren. Er übermittelt es der Direktion der Naturabteilung.

Es können nur **direkte und feststehende** Schäden ersetzt werden, das heißt:

- durch Angriff eines Wolfes verursachter Tod;
- direkt mit diesem Angriff verbundener (Sturz, Stress) oder durch ihn verursachter Tod (infolge ihrer Verletzungen gestorbene oder eingeschlaferte Tiere);
- Rehabilitation von durch diesen Angriff verletzten Tieren, begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert.

Als direkte und feststehende Schäden wie oben beschrieben gelten auch solche Schäden, die laut Gutachten mit großer Wahrscheinlichkeit dem Wolf zugeschrieben werden können.

(Schritt 6 bis: Schätzung des Schadens (Schätzung durch den ANF-Experten))

Falls der Wolf für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann, beauftragt die ANF einen der für die Tierschätzung für den Fonds für die Tiergesundheit und die Qualität von Tieren oder tierischen Erzeugnissen zuständigen Experten mit der Schätzung des erlittenen Verlustes.

Der mit der Schätzung des erlittenen Verlustes beauftragte Experte führt diese aus und schlägt dem Direktor der ortszuständigen Direktion der ANF binnen 10 Tagen nach der seiner Konsultation einen Entschädigungsbetrag vor.

Schritt 7: Entscheidung für den Antragsteller binnen 30 Werktagen nach Eingang des Entschädigungsantrags (Direktor der ANF)

Binnen 30 Werktagen nach Eingang des Entschädigungsantrags trifft der Direktor eine Entscheidung über den Antrag und teilt sie dem Antragsteller mit.

Anhang I - Kontaktdaten der Kontaktpersonen „Wolf“ in den Außendirektionen der ANF

NAME		Telefon
MARCHE EN FAMENNE		
Allgemeine Nummer	Direktion	084/22 03 43
Jean PECHEUR	Kontaktperson	061/21 97 48 0477/78 13 70
Malmedy		
Allgemeine Nummer	Direktion	080/79 90 41
Michael Pankert	Kontaktperson	080/79 90 42 0472/92 03 00
NAMUR		
Allgemeine Nummer	Direktion	081/71 54 00
Moyen Jean-Louis	Kontaktperson	0477/78 15 13
Neufchâteau		
Allgemeine Nummer	Direktion	061/23 10 34
Fabian GOUVERNEUR	Kontaktperson	0479/86 19 74
ARLON		
Allgemeine Nummer	Direktion	063/58 91 64
Guy LOUPPE	Kontaktperson	0477/78 11 61
LÜTTICH		
Allgemeine Nummer	Direktion	04/224 58 70
Pierre LAROSE	Kontaktperson	0477/781259
Dinant		
Allgemeine Nummer	Direktion	081/67 68 80
Fabian WUIDAR	Kontaktperson	0478/79 72 82
MONS		
Allgemeine Nummer	Direktion	065/32 82 41